

Geschäftsordnung

für die Technischen Dienste Kehl vom 01.04.2003

in der Fassung der Änderung vom 20.12.2010

Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08.01.1992 in der bei Beschluss gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 der Betriebssatzung der Technischen Dienste Kehl wird mit Zustimmung des Betriebsausschusses folgende

Geschäftsordnung für die Technischen Dienste Kehl

erlassen.

§ 1 Betriebsleitung

Die Technischen Dienste Kehl werden im Rahmen der Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der Betriebssatzung durch den Betriebsleiter selbständig geleitet.

§ 2 Leiter der Geschäftsbereiche

Die Leiter der einzelnen Geschäftsbereiche werden gemäß § 9 Abs. 2 der Betriebssatzung vom Betriebsausschuss bestimmt.

§ 3 Geschäftsbereiche

Der Eigenbetrieb wird in folgende Geschäftsbereiche untergliedert:

Geschäftsbereich Wasser
Planung, Bau und Betrieb der Wassergewinnungs- und Wasserverteilungsanlagen

Geschäftsbereich Abwasser
Planung, Bau und Betrieb der Abwasseranlagen

Geschäftsbereich Bäder
Betrieb des Hallenbades und der Freibäder

Geschäftsbereich Parken / ÖPNV

Geschäftsbereich Verwaltung
Gebühren, Satzungen, Beiträge, Finanz- und Rechnungswesen, Kundencenter, Beteiligungen

§ 4 Geschäftsbereich Technik

Für den Geschäftsbereich „Technik“ wird ein Leiter bestellt. Ihm untersteht der technische Dienst. Er sorgt für die Bearbeitung aller Angelegenheiten, die ganz oder überwiegend diesen Bereich betreffen. Hierunter fallen insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

1. Planung und Bau (Wasser, Abwasser, Fernwärme)
 - Netze planen, bauen und instandhalten
 - Planungsleistungen allgemein (Erschließungen etc.)
 - Technische Unterhaltung allgemein (alle Betriebszweige)
2. Geographisches Informationssystem
 - Wasser- und Kanalkataster
 - Pflegekataster (Grünflächenkataster)
3. Kläranlage
 - Betrieb und Unterhaltung Klärwerk
 - Betrieb und Überwachung der Pumpstationen, Regenüberlaufbecken etc.
 - Abwasserentsorgung allgemein
4. Wassergewinnungs- und Wasserverteilungsanlagen
 - Betrieb und Unterhaltung Wasserwerk
 - Betrieb und Unterhaltung Wasserturm
 - Betrieb und Überwachung der Pumpstationen, Netze etc.

§ 5 Aufgaben des zuständigen Dezernenten

- (1) Die in § 8 Abs. 2 der Betriebssatzung genannten Befugnisse werden auf den zuständigen Dezernenten übertragen.
- (2) Die Aufgaben der Betriebsleitung gegenüber dem Oberbürgermeister gemäß § 10 (3) u. (4) der Betriebssatzung beziehen sich entsprechend auf den zuständigen Dezernenten.

§ 6 Besorgung von Geschäften der laufenden Verwaltung

- (1) Regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung bedürfen keiner Beschlussfassung durch den Gemeinderat und keiner Genehmigung des Oberbürgermeisters bzw. des zuständigen Dezernenten.

- (2) Entstehen Zweifel darüber, ob es sich bei einer Maßnahme um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, so entscheidet der Oberbürgermeister bzw. der zuständige Dezernent.

§ 7 Wirtschaftsplan

- (1) Die Bewirtschaftungsbefugnis obliegt der Betriebsleitung nach Maßgabe der Bestimmungen in der Betriebssatzung.
- (2) Annahme- und Auszahlungsanordnungen erteilt der Betriebsleiter.
- (3) Die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit und die rechnerische Feststellung der Rechnungsbelege und der sonstigen Kasenanweisungen erfolgt durch die von der Betriebsleitung bestimmten Bediensteten der Technischen Dienste Kehl.
- (4) Der Betriebsleiter ist für die Einhaltung des Wirtschaftsplanes und der für seinen Vollzug geltenden Vorschriften verantwortlich.

§ 8 Anwendung städtischer Vorschriften

Die für die Ämter und Abteilungen der Stadtverwaltung erlassenen allgemeinen Anordnungen und Vorschriften gelten sinngemäß für den inneren Dienstbetrieb der Technischen Dienste Kehl, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zum 02.04.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Stadtwerke Kehl vom 16.09.1974 außer Kraft.

Die Änderung der Geschäftsordnung vom 20.12.2010 tritt zum 01.01.2011 in Kraft.